

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für das Gebiet
"Altenhilfeeinrichtungen Bahnhofstraße" in Bisingen

Aufgrund des § 25 BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBl. S. 161) wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Bisingen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes "Altenhilfeeinrichtungen Bahnhofstraße" ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Flst. Nr. 2369, 2384, 2387, 2388 und 2390.

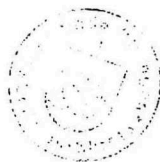
(2) Für den räumlichen Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 dieser Satzung ist der Lageplan des Ortsbauamts Bisingen vom 28.01.1991 maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bisingen, den 05. Februar 1991



Zäh, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: Nachrichtenblatt vom 08.02.1991